



Version 2 vom 04.12.2019

Information zur Zulassung

MA Urban Tourism & Visitor Economy Management (Fachhochschule Wien der WKW)
Studiengangskennzahl 0260

Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHStG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „facheinschlägig“

Die auf zukünftige Führungspositionen ausgerichtete Konzeption des Studiengangs öffnet nicht nur für alle Bachelor-Abschlüsse an den FH Wien-Studiengängen der WKW für Management und Kommunikation / gleichwertige universitäre Bachelor-Abschlüsse der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften / gleichwertige wirtschaftliche Fachhochschul-Bachelor-Abschlüsse, sondern auch für gut ausgebildete AkademikerInnen aus technischen, naturwissenschaftlichen oder geisteswissenschaftlichen Studienabschlüssen interessante Perspektiven, sofern sie etwa durch Zusatzausbildungen auf ein ausreichendes Niveau in den betriebswirtschaftlichen Kernfachbereichen zurückgreifen können..

Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte in den Masterstudiengang:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
BA Tourismus-Management BA Unternehmensführung - Entrepreneurship BA Personalmanagement BA Marketing & Sales BA Immobilienwirtschaft BA Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen (alle Curriculumsversionen)	FHWien der WKW	ohne Auflagen
BA (Internationale) Wirtschaftswissenschaften (alle Curriculumsversionen)	Wirtschaftsuniversität Wien	ohne Auflagen
BA (Internationale) Betriebswirtschaftslehre	Universität Wien	ohne Auflagen
BA Internationale Wirtschaftsbeziehungen (alle Curriculumsversionen)	FH Burgenland	ohne Auflagen
BA Gesundheitsmanagement im Tourismus (alle Curriculumsversionen)	FH Joanneum	ohne Auflagen
BA Tourism & Leisure Management BA Unternehmensführung BA Business Administration (alle Curriculumsversionen)	IMC FH Krems	ohne Auflagen
BA Hotelmanagement	FH Kärnten	ohne Auflagen
BA Innovation & Management im Tourismus	FH Salzburg	ohne Auflagen
BA Tourismus- & Freizeitwirtschaft	MCI Innsbruck	ohne Auflagen
BBA Tourism & Hospitality Management BSc International Management	Modul University Vienna	ohne Auflagen
BA Tourismus Management (alle Curriculumsversionen)	Hochschule Harz	ohne Auflagen
BA Tourismusmanagement	Technische Hochschule Deggendorf	ohne Auflagen
BA Tourismusmanagement (alle Curriculumsversionen)	IUBH Internationale Hochschule	ohne Auflagen
BA Tourismus Management	Hochschule München University of Applied Sciences	ohne Auflagen
BA Tourismus Management BA Hotel Management	SRH Hochschule	ohne Auflagen

Bitte beachten Sie, dass im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die fachliche Zugangsvoraussetzung auch durch andere Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen erfüllt sein kann und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Bitte beachten Sie, dass für den Masterstudiengang nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzung begründet daher keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Gemäß § 11 FHStG ist jedenfalls dann, wenn die Anzahl der Bewerber/innen die vorhandenen Plätze übersteigt, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt der Studiengangsleitung.

Für Fragen zur Zulassung steht Dr. Florian Aubke (florian.aubke@fh-wien.ac.at) als Ansprechperson zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.